



Volucap GmbH - August-Bebel-Str. 26-53 - 14482 Potsdam

alle Bieter am Verfahren

Kontaktstelle	Bestellwesen
Geschäftszeichen	VC_F017
Vergabenummer	V-2026-02
USt-ID	DE316732116
Telefon	+49 331 88547580
Email	vergabe@volucap.com

Potsdam, 13.07.2026

Angebotsaufforderung

Beschaffungsvorhaben

Vergabeart:	offenes Verfahren nach VgV
Vergabenummer:	V-2026-02
Auftragsbestand	Remote-basierte Verarbeitung und Speicherung hochauflösender volumetrischer Daten
Ablauf der Angebotsfrist:	08.09.2026
Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:	19.11.2026
Lieferfrist	20.09.2026 - 19.09.2027 - bzw. bis Vertragsende

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die Vergabeunterlagen für die oben genannte Ausschreibung. Alle weiteren Angaben entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen

Zur Angebotsabgabe auffordernde und Zuschlag erteilende Stelle:

Volucap GmbH
August-Bebel-Str. 26-53
14482 Potsdam

Mit freundlichen Grüßen


(Unterschrift)

1. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

1.1 Kommunikation

Die Kommunikation mit der Vergabestelle, insbesondere das Stellen von Bieterfragen und spätere Nachforderungen erfolgt ausschließlich im jeweiligen Verfahren über die eVergabeplattform (<https://www.dtv.de/>) – Rubrik „Nachrichten“. Bei neuen Nachrichten erhalten Sie unmittelbar eine Benachrichtigung per E-Mail. Bitte prüfen Sie in diesem Fall Ihren Posteingang unter „Nachrichten“ und bestätigen Sie dort die Kenntnisnahme.

1.2 Bieterfragen / Aufklärungsverlangen

Bieterfragen sowie Aufklärungsverlangen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung werden ebenfalls über die e-Vergabeplattform beantwortet und damit zeitgleich allen Bietern zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich erteilt die Vergabestelle Auskünfte über die Vergabeunterlagen bis spätestens 4 (vier) Werktage vor Fristablauf. Daher ist ein Auskunftersuchen spätestens 7 (sieben) Werktage vor Ende der Angebotsfrist zu stellen.

1.3 Vergabe als ein Los

Die Ausschreibung wird als Gesamtheit vergeben und nicht in Lose aufgeteilt. Der Zuschlag über das Gesamtvolumen dieser Ausschreibung wird an einen Lieferanten vergeben, der als Generalunternehmer die in der Ausschreibung geforderten Leistungen zu erbringen hat. Hierzu wird, falls erforderlich, eine Individualzusatzvereinbarung geschlossen. Die Leistungen umfassen sowohl die Lieferung frei Verwendungsstelle, die Aufstellung / Inbetriebnahme, Einweisung / Schulung als auch die erforderlichen Garantie- / Gewährleistungen.

1.4 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.5 Ausschlusskriterien

Der Angebotsausschluss erfolgt gemäß § 57 VgV und weitere.

Angebote, die die in der Leistungsbeschreibung geforderten technischen Mindestspezifikationen /-anforderungen nicht erfüllen, werden ebenfalls von der Vergabe ausgeschlossen.

Die Erfüllung / Einhaltung der gestellten Mindestanforderungen muss aus dem Angebot oder dessen Anlagen (wie technische Datenblätter) ersichtlich sein. Sofern einzelne (technische) Leistungsparameter aus den Dokumentationen im Angebot nicht eindeutig und nachvollziehbar hervorgehen, und diese Informationen auch nicht nach ggfs. erfolgtem Aufklärungsversuch des Auftraggebers eingereicht werden, führt dies zum Wertungsausschluss des Angebotes.

Weiterhin führen vom Auftragnehmer nicht unterschriebene oder abgeänderte Ausschreibungsunterlagen, falsche, nicht schlüssig dargelegte bzw. fehlende Preisangaben zum Ausschluss des Angebotes.

1.6 Verpflichtende Erklärungen und Nachweise

Die entsprechenden Formulare sind als Anlagen dieser Ausschreibung beigelegt bzw. beizufügen.

1.7 Preisabsprachen

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er (5) fünf v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein anderer Schaden nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, sowie die unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

1.8 Angebotsabgabe

Anträge/Angebote können nur elektronisch über die e-Vergabeplattform (<https://www.dtv.de/>) eingereicht werden und zwar

* in Textform

Angebote, die per E-Mail versendet oder in Papierform eingereicht werden, können nicht gewertet werden.

Die Öffnung, Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist unter dem Vier-Augen-Prinzip. Bieter sind hierbei nicht zugelassen.

1.9 Vertragsvorgaben

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die beigefügten Bewerbungs-, Vergabe und Vertragsbedingungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen sowie die beigefügten zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg. Die ggf. beigefügten Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen, Vereinbarungen und Erklärungen werden ebenfalls Vertragsbestandteil.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen an den mitgelieferten Vertragsregelungen nicht zulässig sind. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Vereinbarungen.

1.9.1 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden

Der Bieter versichert, dass alle angebotenen Komponenten bzw. Ersatzteile bis spätestens zur o.g. Ausführungsfrist verfügbar sind.

1.10 Eignung des Bieters

Zum Nachweis seiner Fachkunde und Leistungsfähigkeit, muss der Bewerber die in 3. Angebotsschreiben, Abschnitt 4d) Eignungskriterien (§ 42 VgV) des Angebotsdokuments verlangten Informationen vorlegen.

2. Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen

2.1 Allgemeines

Das Angebot muss alle in den hier festgelegten und in dem Angebotsschreiben enthaltenen Anforderungen vollständig abdecken. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und ist termingerecht elektronisch über die Vergabeplattform www.dtv.de mittels einfacher Signatur (Textform gem. § 126b BGB) oder qualifizierter elektronischer Signatur oder fortgeschrittener elektronischer Signatur einzureichen.

Angebote als E-Mail oder Fax gelten nicht als elektronisches Angebot und sind daher aus formellen Gründen auszuschließen.

Es hat alle aus dem Angebotsschreiben ersichtlichen Unterlagen zu umfassen:

Die Preise sind netto in Euro (EUR) anzugeben.

Anderslautende Geschäfts- /Liefer- oder Zahlungsbedingungen sind dem Angebot nicht beizufügen.

Soweit weitergehende Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie als Anlage (Beiblätter) dem Angebot beifügen. Sie dürfen jedoch nur kommentierenden Charakter haben, müssen zweifelsfrei erkennbar sein und dürfen den Vergabeunterlagen inhaltlich nicht widersprechen.

Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, bei unvollständig dokumentierten Angeboten, aus denen sich die im Angebotsschreiben geforderten Mindestanforderungen nicht eindeutig ergeben, die notwendigen Informationen bzw. zusichernden schriftlichen Erklärungen, vom Bieter abzufordern. Einen Anspruch hierauf hat der Bieter aber nicht.

Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Angebotes, der im Zweifelsfall vom Bieter nachzuweisen ist. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zwingend zum Ausschluss.

Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vorgaben des Auftraggebers sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster usw. verbleiben, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung beim ausschreibenden Unternehmen.

Es können nur Angebote berücksichtigt werden, bei denen alle Unterlagen vollständig vorhanden sind.

3. Angebotswertung

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das alle geforderten Leistungsmerkmale und Kriterien erfüllt und zudem die höchste Punktzahl erreicht. Die Bewertung erfolgt nach einer gewichteten Punkteverteilung:

- Position 3.1 (Durchschnittspreis): Der günstigste Durchschnittspreis wird mit 40% gewichtet. Die Punktevergabe erfolgt relativ zu den angebotenen Preisen.
- Position 3.2 (monatliche Servicepauschale): Die niedrigste monatliche Servicepauschale wird mit 60% gewichtet. Auch hier erfolgt die Punktevergabe relativ zu den angebotenen Pauschalen.

Ist eines der Leistungsanforderungen/Kriterien nicht erfüllt, führt dies, da es sich um sogenannte Mindestanforderungen handelt, zum Angebotsausschluss.

Beispiel zur Veranschaulichung:
Angenommene Angebote:

Angebot A:

- Durchschnittspreis: 1.000 EUR
- Monatliche Servicepauschale: 35.000 EUR

Angebot B:

- Durchschnittspreis: 1.500 EUR
- Monatliche Servicepauschale: 30.000 EUR

Bewertungsverfahren:

1. Position 3.1: Durchschnittspreis (40% Gewichtung)

- Angebot A bietet den günstigsten Durchschnittspreis von 1.000 EUR und erhält daher 100 Punkte.
- Angebot B mit einem Durchschnittspreis von 1.500 EUR erhält im Vergleich zu Angebot A eine Punktzahl von 66,67 Punkten, berechnet als:

$$\text{Punkte für Angebot B} = 1.000 / 1.500 \times 100 = 66,67 \text{ Punkte}$$

2. Position 3.2: Monatliche Servicepauschale (60% Gewichtung)

- Angebot B bietet die niedrigste monatliche Servicepauschale von 30.000 EUR und erhält daher 100 Punkte.
- Angebot A mit einer monatlichen Servicepauschale von 35.000 EUR erhält im Vergleich zu Angebot B eine Punktzahl von 85,71 Punkten, berechnet als:

$$\text{Punkte für Angebot A} = 30.000 / 35.000 \times 100 = 85,71 \text{ Punkte}$$

Gewichtete Gesamtergebnisse:

Angebot A:

- Gewichtete Punkte für Durchschnittspreis: 40 Punkte (100 Punkte × 40%)
- Gewichtete Punkte für Servicepauschale: 51,43 Punkte (85,71 Punkte × 60%)
- Gesamtpunktzahl: 91,43 Punkte

Angebot B:

- Gewichtete Punkte für Durchschnittspreis: 26,67 Punkte (66,67 Punkte × 40%)
- Gewichtete Punkte für Servicepauschale: 60 Punkte (100 Punkte × 60%)
- Gesamtpunktzahl: 86,67 Punkte

Ergebnis:

Da Angebot A die höchste Gesamtpunktzahl von 91,43 Punkten erreicht und alle geforderten Leistungsmerkmale und Kriterien erfüllt, wird der Zuschlag an Angebot A erteilt.

4. Sonstige Leistungen

4.1 Nachunternehmer

Der Auftraggeber stellt für die Abwicklung des Auftrags grundsätzlich mindestens einen zentralen Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Auftragnehmer kann für die Erfüllung des Auftrags Nachunternehmer hinzuziehen, wobei die Anzahl derer möglichst gering zu halten ist (maximal 3). Die Leistung der Nachunternehmer darf nicht mehr als 50% der Gesamtleistung betragen.

Erfüllt der Nachunternehmer seine Aufgaben nicht zufriedenstellend, so ist der Nachunternehmer auf Verlangen des Auftraggebers auszutauschen. Der Auftragnehmer hat dann dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Gewährleistungs-/Garantieleistungen vom Auftragnehmer selbst oder einem neuen Nachunternehmer zu leisten sind.

Der Auftragnehmer hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Subunternehmer übertragen will. Der Auftragnehmer haftet hier für die Qualität der Arbeitsleistung der Nachunternehmer.

Dem Unterauftragnehmer dürfen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen gestellt werden, als zwischen Bieter und Auftraggeber vereinbart sind.

5. Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die dem Bieter im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen im Angebot benannten Sub- oder SubSubunternehmer handelt.

Bieter, die den Auftrag nicht erhalten oder die kein Angebot abgeben, müssen sämtliche Unterlagen (einschließlich gezogener Kopien) auf Verlangen zurückgeben. Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden vertraulich behandelt.

6. Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Bieter hat - auch noch nach der Beendigung der Angebotsphase - über die ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten. Die Nichtachtung der Verschwiegenheitspflicht hat zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen der Vergabestelle.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der jeweils gültigen Bestimmungen für den Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Darüber hinaus gelten auch für nicht personenbezogene Daten folgende Regelungen:

Der Auftragnehmer darf nur Daten erheben, speichern und auswerten, die zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung unabdingbar sind. Dies gilt insbesondere für jede Art von Protokollierung.

Die Daten dürfen ausschließlich zur vertragsgemäßen Leistung verwendet werden, zu der sie erhoben wurden (Zweckbindung).

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Daten vertraulich behandelt werden und Unberechtigte keinen Zugriff auf die Daten erlangen.

Sobald der Zweck der Erhebung erfüllt ist oder wegfällt, sind die Daten durch den Auftragnehmer sofort zu löschen.

Die Protokollierung und Speicherung von Inhalten (Nutzdaten) bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung des Auftraggebers.

Hinsichtlich der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf die beiliegende Information verwiesen. Soweit im Rahmen der Eignungsprüfung vom Auftraggeber die Angabe von personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.B. bei Referenzen oder Mitarbeiterprofilen) gefordert wird, hat der Auftragnehmer das Einverständnis seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters zur Weitergabe personenbezogener Daten vor der Weitergabe an die Vergabestelle einzuholen.

7. Einschlägige Vergabe- und Vertragsordnung

Das Vergabeverfahren wird gemäß den Regeln der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), jeweils in der zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gültigen Fassung, durchgeführt.

8. Angebotsbewertung

8.1. Methodik

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 VgV ff. Basis für die Prüfung und Wertung ist das schriftliche Angebot. Die Reihenfolge ist gemäß § 42 Nr. 3 VgV nicht zwingend.

Die Bewertung erfolgt in vier Stufen:

Stufe 1: Formale Prüfung und Bewertung

Stufe 2: Eignungsprüfung

Stufe 3: Angemessenheit der Preise

Stufe 4: fachliche Bewertung/Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Formale Prüfung:

Sie umfasst z. B. die Feststellung des fristgerechten Eingangs des Angebotes sowie die Vollständigkeit der geforderten Angaben gemäß Kriterienkatalog und der einzureichenden Dokumente. Des Weiteren wird geprüft, ob an den Vergabeunterlagen unzulässige Änderungen vorgenommen wurden.

Eignungsprüfung:

Der Auftraggeber stellt an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue des Bieters hohe Anforderungen. Die Beurteilung der Eignung der Bieter erfolgt anhand der mit dem Angebot eingereichten Erklärungen und Nachweise. Fehlende Erklärungen und Nachweise werden nachgefordert. Eigenerklärungen gelten mit elektronischer Angebotsabgabe als unterzeichnet und erfordern daher keine separate Unterschrift.

Angemessenheit der Preise:

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgt gemäß § 60 VgV.

Bei ungewöhnlich niedrigen Preisen verlangt der Auftraggeber Aufklärung vom Bieter.

Fachliche Bewertung/Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes:

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach §§ 56 VgV ff. Alle Anforderungen an den Bieter bzw. sein Angebot sind als Kriterien festgelegt worden und in nachstehende Typen unterteilt:

Ausschlusskriterien (A-Kriterien)

Ausschlusskriterien:

Die Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung/Kriterienkatalog (s. Anlage) dargestellt. Alle A-Kriterien im Kriterienkatalog sind Ausschlusskriterien (Mindestanforderungen). A-Kriterien sind zwingende Vorgaben, die der Bieter im Rahmen seiner Leistungserbringung einzuhalten hat. Soweit sich in den leistungsbeschreibenden Dokumenten Vorgaben im Prosatext finden, sind dies zwingende Vorgaben und damit Ausschlusskriterien. Dies gilt auch, ohne dass diese dort mit [A] gekennzeichnet sind. Im Dokument „Kriterienkatalog“ muss der Bieter Angaben zu den dort genannten Ausschlusskriterien machen und mitteilen, ob er die Anforderungen einhält oder nicht. Eine Nichterfüllung der Ausschlusskriterien führt zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

8.2. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (Zuschlagskriterien)

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis des elektronischen Angebotes. Die Angebote, die die formalen Kriterien und alle Ausschlusskriterien erfüllen, verbleiben in der Wertung. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das alle geforderten Leistungsmerkmale und Kriterien erfüllt und zudem die höchste Punktzahl erreicht (s. Punkt 3. Angebotsbewertung).

9. Zuschlagsverteilung

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Wartefrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB erteilt.

10. Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das Angebot, das alle geforderten Leistungsmerkmale und Kriterien erfüllt und die höchste Punktzahl erreicht. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtswirksam zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer möglichen späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde durch den Auftraggeber. Alle Vertragsbestandteile (zu diesen gehören auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - VOL/B) und deren Rangfolge ergeben sich aus dem beigefügten Vertragsentwurf. Die erforderliche Konkretisierung mit den Inhalten des Angebotes erfolgt nach Zuschlagserteilung. Im Übrigen gilt deutsches Recht mit Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist der Verstoß innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen ab Kenntnis beim Auftraggeber zu rügen (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungs- oder Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 GWB). Teilt der Auftraggeber dem Unternehmen mit, dass der Rüge nicht abgeholfen wird, muss ein Nachprüfungsantrag innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers bei der Vergabekammer schriftlich gestellt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Ein Antrag auf Nachprüfung ist schriftlich zu richten an:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon +49 331 866-1719
+49 331 866 1610
Fax +49 331 866-1652

Die Parteien werden jedoch stets versuchen, eventuell auftretende Meinungsverschiedenheiten gütlich und im Sinne kooperativer Zusammenarbeit zu regeln. Zu diesem Zweck kann jede Partei ein Treffen der Hauptverantwortlichen verlangen.

Hinweis zum Nachprüfungsverfahren:

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrages verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Angebote enthalten, an die Vergabekammer weiterzuleiten. Die Beteiligten haben ein Recht auf Akteneinsicht. Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, bitten wir Sie daher auf der entsprechenden Anlage genau mitzuteilen, welche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

12. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

Machen die Parteien von Rechten aus diesem Vertrag im Einzelfall nicht Gebrauch, bedeutet dies kein Verzicht für die Zukunft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichsten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (1)

Volucap GmbH nimmt den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundsätzlich bewahrt Volucap GmbH Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren V-2026-02 verarbeitet Volucap GmbH Daten von Ihnen. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte Volucap GmbH Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

Torsten Schimmer
tschimmer@volucap.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:

Torsten Schimmer
tschimmer@volucap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

3a) Zweck der Verarbeitung:

Durchführung eines Vergabeverfahrens

3b) Rechtsgrundlage:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, §5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz

4. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist nach § 6 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Die Vergabestelle ist nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb dieser Wertgrenze bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Zuschlag erteilt werden soll.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs ist die Vergabestelle nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bewerbern abzufragen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

Im Falle des Vorliegens einer Eintragung im Wettbewerbsregister kann die Vergabestelle nach § 6 Absatz 6 des Wettbewerbsregistergesetzes von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Vergabestelle für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

Die Vergabestelle kann die Registerbehörde nach § 8 Absatz 4 Satz 5 des Wettbewerbsregistergesetzes um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Konzessionsgeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nicht verpflichtet, sondern nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Die Vergabestelle ist nach § 150a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 der Gewerbeordnung berechtigt, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anzufordern.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Vergabestelle verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i.S.v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden.

Erhält die Vergabestelle Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohnengesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen.

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Vergabestelle der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre).

Gemäß § 12 des Brandenburgischen Vergabegesetzes fragt die Vergabestelle bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Liefer- und Dienstleistungen) bzw. 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer (bei Bauleistungen) liegt die Anfrage im Ermessen der Vergabestelle.

Nach § 46 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung teilt die Vergabestelle unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den nicht berücksichtigten Bewerbern die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung mit.

Die Vergabestelle informiert nach § 30 Absatz 1 der Unterschwellenvergabeordnung nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg. Diese Information enthält mindestens auch den Namen des beauftragten Unternehmens. Soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren.

6. Rechte der betroffenen Person:

Recht auf Auskunft:

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung:

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung:

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

Recht auf Widerspruch:

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

7. Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde:

Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Brandenburg ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht

Dagmar Hartge

Stahnsdorfer Damm 77

14532 Kleinmachnow

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht des Verantwortlichen wegen der Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten (z.B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung nicht. Die Datenerhebung ist im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen (§ 55 Landeshaushaltsordnung Brandenburg, §§ 3, 6 Unterschwellenvergabeordnung, § 37 Beamtenstatusgesetz Brandenburg, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt des Volucap GmbH unter <https://www.volucap.com/privacy-policy/> sowie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht unter <https://www.lida.brandenburg.de> entnehmen.

(1) Die Muster zur Berücksichtigung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind in jedem Fall mit dem für die Vergabestelle verantwortlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Für Kommunen können Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen erforderlich sein. Die Formulare zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO in einem Vergabeverfahren decken nur die Standardaspekte von in diesem Zusammenhang anfallenden Fallgestaltungen ab. Darüber hinaus sind Auftraggeber in Vergabeverfahren gehalten, in jedem Einzelfall datenschutzrechtliche Belange sorgfältig zu prüfen und umzusetzen